

RS Vfgh 2003/2/25 B1541/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

StGG Art13

EMRK Art10

DSt 1990 §1

RAO §9

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen unsachlicher und beleidigender Äußerung

Rechtssatz

Die Behörde hat dem Gesetz keinen verfassungswidrigen - also auch die besonderen Schranken des Art10 EMRK mißachtenden - Inhalt unterstellt.

Sie hat die vom Beschwerdeführer gewählte Formulierung des "sich Erdreistens" im Zusammenhang mit der richterlichen Beweiswürdigung als "unsachliche, aggressive und beleidigende Unterstellung" gewertet und damit in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise den Tatbestand eines Disziplinarvergehens als verwirklicht angenommen.

Entscheidungstexte

- B 1541/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2003 B 1541/02

Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Disziplinarrecht, Rechtsanwälte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1541.2002

Dokumentnummer

JFR_09969775_02B01541_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at